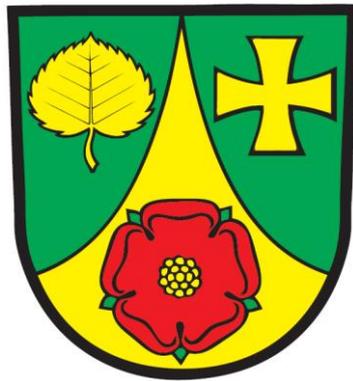


Politische Gemeinde Eschenbach SG



Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach SG erlässt gestützt auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) und Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

*Zuständigkeiten des
Gemeindepräsidenten
und des Gemeinderats-
schreibers*

Art. 1

Die Zuständigkeiten des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderatsschreibers zur Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten (Art. 35ter EG zum ZGB) werden delegiert an die Mitarbeitenden des Front Office (Empfang) und des Einwohneramts, ausgenommen Lernende.

Stellvertretung

Art. 2

Ist die Person, der dieses Reglement eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, verhindert, wird die Zuständigkeit von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter ausgeübt.

II. Schlussbestimmungen

*Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Art. 3

Das Reglement der vormaligen Politischen Gemeinde Eschenbach SG vom 12. Januar 2007 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 4

Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2016 vollzogen.

Vom Gemeinderat Eschenbach erlassen am 27. Oktober 2015.

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Der Gemeindepräsident:

Josef Blöchlinger

Der Gemeinderatsschreiber:

Thomas Elser

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 13 ff. der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. November 2015 bis 18. Dezember 2015.